**Kriterienraster**

**auf Grundlage der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang [Bezeichnung] mit dem Abschluss […] an der Technischen Universität Chemnitz vom [Tag.Monat.Jahr] (Amtliche Bekanntmachungen Nr. x/[Jahr],
S. xx), zuletzt geändert durch Artikel x und x der Satzung vom [Tag.Monat.Jahr] (Amtliche Bekanntmachungen Nr. x/[Jahr, S. xx)**

**Hinweise:**

Die Sammlung der Kriterien speist sich aus den formalen Anforderungen der SächsStudAkkVO[[1]](#footnote-2) sowie den Regelungen im SächsHSFG[[2]](#footnote-3) für weiterbildende Masterstudiengänge. Außerdem sind weitere fachlich-inhaltliche Kriterien aufgenommen, die sich auf Grundlage der Studien- oder Prüfungsordnung eineindeutig einschätzen lassen (z. B. die Modulgröße). Andere fachlich-inhaltliche Kriterien (z. B. Prüfungen sind kompetenzorientiert) werden im Selbstbericht für die Interne Akkreditierung des Studiengangs durch den Studiendekan/die Studiendekanin dokumentiert und eingeschätzt und durch die externen Gutachter und Gutachterinnen bewertet.

Um die Kriterien möglichst kurz zu halten, wird nicht wörtlich zitiert.

Eine erste Prüfung erfolgt durch den Studiendekan/die Studiendekanin. Eine zweite Prüfung erfolgt seitens der Zentralen Universitätsverwaltung.

Sofern es sich bei einem Kriterium um einen Ausnahmefall handelt, in dem eine Begründung erfolgen kann, wenn es nicht in Gänze erfüllt ist, ist die Begründung durch den Studiendekan bereitzustellen. Die betreffenden Kriterien sind mit \* gekennzeichnet. Die Begründung ist seitens des Fakultätsrates und des Rektorates zu bestätigen.

Bei einigen Kriterien bietet sich an, die Erfüllung anhand von Verweisen zu belegen und beispielhaft aufzuführen (z. B. die Wahlmöglichkeiten). Diese Kriterien sind mit \*\* gekennzeichnet.

Grundlage bildet jeweils die aktuelle Fassung des Studiengangkonzeptes sowie der Studien- und Prüfungsordnung.

| **Nr.**  | **Kriterium**  | **Anforderung** | **Doku.ort**  | **Prüfbericht Studiendekan** | **Prüfbericht ZUV** |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Studiendauer und Abschluss** |  |
| 1 | Für weiterbildende Masterstudiengänge[[3]](#footnote-4) ist eine berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr Voraussetzung. | § 5 Abs. 1 Satz 3 SächsStudAkkVO§ 38 Abs. 2 Satz 1 SächHSFG | § 3 SO[[4]](#footnote-5) | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  |
| 2 | Der weiterbildende Masterstudiengang dauert im Vollzeitstudium mind. zwei und max. vier Semester und mind. ein Jahr.  | § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verb. mit § 4Abs. 2 Satz 3 SächsStudAkkVO § 33 Abs. 2 Satz 4 SächsHSFG | 1.2 SGK[[5]](#footnote-6)§ 2 Abs. 2 Satz 1 SO§ 1 PO[[6]](#footnote-7)  | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  |
| 3 | Für den Masterabschluss sind unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-LP nachzuweisen.  | § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsStudAkkVO | 1.2 SGK§ 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 SO § 24 Abs. 2 PO  | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  |
| 4 | Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss dar.  | § 3 Abs. 1 Satz 1 SächsStudAkkVO§ 38 Abs. 2 Satz 1 | 2.2.2 SGK § 18 Abs. 1 Satz 1 PO  | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  |
| 5 | Es wird nur ein Grad verliehen.  | § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsStudAkkVO§ 39 Abs. 1 SächsHSFG | Deckblatt SGK§ 27 PO  | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  |
| 6 | Mit der Abschlussarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. | § 4 Abs. 3 SächsStudAkkVO | § 18 Satz 2 und § 19 Abs. 1 PO MB[[7]](#footnote-8) | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  |
| 7 | Die Masterarbeit umfasst mind. 15, max. 30 ECTS-LP.  | § 8 Abs. 3 Satz 1 SächsStudAkkVO | § 6 Abs. 1 SO § 25 Abs. 1 PO  | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt\* | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  |
| 8 | Ein Diploma Supplement ist Bestandteil des Abschlusszeugnisses. Es enthält Einzelheiten über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium. | § 6 Abs. 4 SächsStudAkkVO§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 SächsHSFG | § 20 Abs. 4 PO | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  |
| **Modularisierung und Leistungspunkte**  |  |
| 9 | Die Studieninhalte sind thematisch und zeitlich in Module zusammengefasst. | § 7 Abs. 1 Satz 1 SächsStudAkkVO§ 32 Abs. 5, § 36 Abs. 3 SächsHSFG | 2.4 SGKMB SAP[[8]](#footnote-9) | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  |
| 10 | Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von ECTS-LP zugeordnet.  | § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsStudAkkVO§ 36 Abs. 3 SächsHSFG | § 6 Abs. 1 SO§ 25 Abs. 1 POSAP und MB | [ ]  erfüllt [ ]  nicht erfüllt | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  |
| 11 | Die Modulbeschreibung umfasst:1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, 2. Lehr- und Lernformen,3. Voraussetzungen für die Teilnahme[[9]](#footnote-10),4. Verwendbarkeit des Moduls[[10]](#footnote-11),5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-LP,6. ECTS-LP und Benotung,7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,8. Arbeitsaufwand und9. Dauer des Moduls. | § 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SächsStudAkkVO§ 36 Abs. 3 Satz 5SächsHSFG | MB  | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  |
| 12 | Ein ECTS-LP entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden.[[11]](#footnote-12) | § 8 Abs. 1 Satz 3 SächsStudAkkVO  | implizit: § 2 Abs. 2 Satz 2-3 SO § 24 Abs. 2 und 3 POSAP | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  |
| 13 | Für ein Modul werden ECTS-LP gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. | § 8 Abs. 1 Satz 4 SächsStudAkkVO§ 36 Abs. 3 Satz 2 und 3 SächsHSFG | § 24 Abs. 3 Satz 2 PO MB  | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  |
| **Studierbarkeit**  |  |
| 14 | Die Studienordnung enthält als Empfehlung für den Verlauf des Studiums einen Studienablaufplan, bei dessen Beachtung die Einhaltung der Regelstudienzeit erreicht werden kann.  | § 12 Abs. 5 Satz 1 SächsStudAkkVO§ 36 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 SächsHSFG | § 6 Abs. 2 SOSAP | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  |
| 15 | Die Arbeitslast ist über die Semester gleichverteilt (i.d.R. 30 ECTS-LP je Semester). \* | § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 SächsStudAkkVOSenatsbeschluss 28.01.2020 | § 24 Abs. 3 Satz 1 PO SAP | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  |
|  | \* Die Anforderung der Gleichverteilung gilt nach dem Senatsbeschluss vom 28.01.2020 dann als erfüllt, wenn ein Korridor von 27 bis 33 ECTS-LP eingehalten wird. Wird von diesem Korridor abgewichen, gilt die Anforderung als nicht erfüllt und es muss hier eine Begründung erfolgen. Die Begründung sollte Bezug auf die Arbeitsbelastung der Studierenden nehmen. Bei 30 Arbeitsstunden für einen ECTS-LP beträgt die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit 900 Arbeitsstunden, pro Studienjahr 1800 Arbeitsstunden). Dies entspricht 32 bis 39 Arbeitsstunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr) (vgl. Begründungstext § 8 Abs. 1 Satz 3 MRVO). |  |
|  | *Hinweise / Begründung bei Abweichungen:*  |  |
| 16 | Module sind in der Regel nicht kleiner als fünf ECTS-LP. \* | § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 SächsStudAkkVOSenatsbeschluss 28.01.2020 | § 6 Abs. 1 SO§ 25 Abs. 1 POSAP MB  | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt | [ ]  Regel erfüllt[ ]  Regel nicht erfüllt, Begründung liegt vor[ ]  Regel nicht erfüllt, Begründung liegt nicht vor |
|  | \* In der SächsStudAkkVO steht die Modulgröße im Zusammenhang mit einer adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsdichte. Angenommen wird, dass sechs Prüfungen pro Semester angemessen sind. Bei i.d.R. 30 ECTS-LP pro Semester ergibt sich eine Modulmindestgröße von fünf ECTS-LP. Das Kriterium entspricht dem Senatsbeschluss vom 28.01.2020 zur Modulgröße: „Der Senat legt für die Module an der Technischen Universität Chemnitz in der Regel eine Mindestgröße von fünf Leistungspunkten fest. Der Studiendekan hat in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen kleinere Modulgrößen zu begründen.“ „In der Regel“ bedeutet, dass die geforderte Voraussetzung grundsätzlich/im Regelfall zu erfüllen ist. Im begründeten Fall sind jedoch Ausnahmen von dem Grundsatz/der Regel möglich.Entsprechen Module dieser Anforderung nicht, ist in Abhängigkeit von der Begründung über den Erfüllungsgrad des Kriteriums zu entscheiden. Es muss plausibel begründet werden, weshalb Module mit weniger als fünf ECTS-LP didaktisch sinnvoll sind und wie dennoch eine „adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte“ im Studiengang gewährleistet ist.  |  |
|  | *Hinweise / Begründung bei Abweichungen:*  | ggf. Anmerkungen zur Begründung |
| 17 | Module gehen in der Regel über zwei aufeinander folgende Semester. \* | § 7 Abs. 1 Satz 2 SächsStudAkkVOSenatsbeschluss 28.01.2020 | MB SAP  | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt | [ ]  Regel erfüllt[ ]  Regel nicht erfüllt, Begründung liegt vor[ ]  Regel nicht erfüllt, Begründung liegt nicht vor |
|  | \* Der Senat der TU Chemnitz hat am 28.01.2020 festgelegt, dass Module „in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern abgeschlossen werden können. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.“ (entspricht § 7 Abs. 1 Satz 2 SächsStudAkkVO)„In der Regel“ bedeutet, dass die geforderte Voraussetzung grundsätzlich/im Regelfall zu erfüllen ist. Im begründeten Fall sind jedoch Ausnahmen von dem Grundsatz/der Regel möglich.Entsprechen Module dieser Anforderung nicht, ist in Abhängigkeit von der Begründung über den Erfüllungsgrad des Kriteriums zu entscheiden. Es muss für jedes Modul plausibel begründet werden, weshalb es sich über mehr als zwei Semester erstreckt. Die Begründung muss insbesondere aufzeigen, dass keine Mobilitätseinschränkung vorliegt oder diese durch Maßnahmen ausgeglichen werden wird (vgl. Begründungstext der Musterrechtsverordnung zu § 7).  |  |
|  | *Hinweise / Begründung bei Abweichungen:*  |  |
| 18 | Module schließen in der Regel mit einer Prüfung ab. \*  | § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 SächsStudAkkVO§ 36 Abs. 3 Satz 2 und § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, 7 und 12 SächsHSFGSenatsbeschluss ausstehend | § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 5 bis 9, § 19 und § 25 Abs. 2 PO SAPMB | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt | [ ]  Regel erfüllt[ ]  Regel nicht erfüllt, Begründung liegt vor[ ]  Regel nicht erfüllt, Begründung liegt nicht vor |
|  | \* In der SächsStudAkkVO wird im Zusammenhang mit einer adäquaten Prüfungsdichte und –organisation gefordert, dass Module in der Regel mit einer Prüfung abschließen (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4). Mit Einhaltung der 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester und fünf ECTS-LP pro Modul ergeben sich max. sechs Prüfungen, die als angemessen erachtet werden. Im Begründungstexte der MRVO hierzu wird konkretisiert, was unter Prüfung verstanden wird: „Prüfung meint hier jeweils den rechtssicheren Nachweis, dass das Qualifikationsziel des Moduls erreicht wurde. Dazu gehören auch Vorleistungen, Studienleistungen oder sonstige Nachweise, wie z. B. Ableistung eines Praktikums, Durchführung eines Laborversuchs, Teilnahme an Exkursionen.“In der Begründung der MRVO wird ferner darauf verwiesen, dass es sich um Soll-Vorschriften handelt, d.h. in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen möglich sind, wobei auf die Stimmigkeit des Modulkonzeptes, die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls und die Prüfungsgesamtbelastung im jeweiligen Studiengang zu achten ist. „In der Regel“ bedeutet, dass die geforderte Voraussetzung grundsätzlich/im Regelfall zu erfüllen ist. Im begründeten Fall sind jedoch Ausnahmen von dem Grundsatz/der Regel möglich.Entsprechen Module dieser Anforderung nicht, ist in Abhängigkeit von der Begründung über den Erfüllungsgrad des Kriteriums zu entscheiden. Vorbehaltlich des Senatsbeschlusses zu diesem Kriterium wird folgende Anforderung an die Begründung empfohlen: Es muss für jedes Modul plausibel begründet werden, weshalb mehrere Prüfungsleistungen nötig sind, z. B. weil * die Qualifikationsziele verschiedene Kompetenzen und Kompetenzniveaus umfassen und die Prüfung der Lernergebnisse damit verschiedene Prüfungsarten erforderlich macht,
* damit Ausgleichsmöglichkeiten bezogen auf die Gesamtnote für das Modul bestehen,
* die Prüfungs-Arbeitsbelastung zwischen zwei Semestern „aufgeteilt“ wird,
* die zulässige Gesamtdauer der Prüfung im Rahmen der Vorgaben in der Prüfungsordnung liegt.

Ist die Zahl der Module mit mehreren Prüfungsleistungen insgesamt im Studiengang recht hoch und stellen diese Module offensichtlich keinen Ausnahmefall dar, muss zur Prüfungslast insgesamt Stellung genommen werden und ggf. mit einer Empfehlung oder Auflage zur Reduktion der Prüfungsleistungen im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens gerechnet werden. Sind Prüfungsleistungen explizit einzelnen Lehrveranstaltungen zugewiesen, muss begründet werden, inwiefern sich die Prüfungsleistungen insgesamt auf die Qualifikationsziele im Modul und nicht nur auf den Inhalt der einzelnen Lehrveranstaltung beziehen. Auch hier muss ggf. mit Empfehlungen oder Auflagen gerechnet werden, insbesondere wenn die Prüfungsbelastung insgesamt sehr hoch ist.  |  |
|  | *Hinweise / Begründung bei Abweichungen:*  |  |
| **Möglichkeiten für Studierende**  |  |
| 19 | Das Studiengangkonzept weiterbildender Masterstudiengänge hat die beruflichen Erfahrungen zu berücksichtigen und zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese anzuknüpfen. | § 11 Abs. 3 Satz 3 SächsStudAkkVO | 2.5 SGK  | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt |
| 20 | Das Studiengangkonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie ggf. Praxisanteile. | § 12 Abs. 1 Satz 3 SächsStudAkkVO§ 36 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 SächsHSFG | 2.5 SGKSO § 6 SOSAP und MB | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt |
| 21 | In den Studiendokumenten ist die Dauer einer dem Studium dienenden berufspraktischen Tätigkeit geregelt.  | § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und § 36 Abs. 2 Satz 1SächsHSFG | 2.5 SGKSAP und MB(sofern vorgesehen)  | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt [ ]  nicht relevant | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt[ ]  nicht relevant |
| 22 | Die Studienordnung sieht Schwerpunkte vor, die der Student nach eigener Wahl bestimmen kann. \*\* | § 36 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG | 2.5 SGK§ 6 Abs. 1 SO§ 25 Abs. 1 POSAP | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  |
|  | \*\* *Wahlmöglichkeiten bestehen im Bereich ….*  |
| 23 | Es werden Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet, d.h. Möglichkeiten des Selbststudiums bzw. selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes. | § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 36 Abs. 4 Satz 3 SächsHSFG | 2.5 SGKMB (Bemerkung 8) § 10 Abs. 1 SO | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt  | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt |
| 24 | Es existieren geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität. Sie ermöglichen den Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust. \* | § 12 Abs. 1 Satz 4 SächsStudAkkVOBegründung zu § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO§ 35 Abs. 9 SächsHSFG | § 15 POSAP  | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt | [ ]  erfüllt[ ]  nicht erfüllt |
|  | \* Dieses Kriterium gilt auf Dokumentenebene als erfüllt, wenn Mobilitätsfenster vorgesehen sind. Ein Mobilitätsfenster ist vorhanden, wenn der Studienablaufplan mindestens ein Semester enthält, in dem alle Module innerhalb desselben begonnen und absolviert werden können.Entspricht der Studienablaufplan dieser Anforderung nicht, ist in Abhängigkeit von der Begründung über den Erfüllungsgrad des Kriteriums zu entscheiden. Die Begründung muss insbesondere aufzeigen, wie die Mobilität von Studierenden anderweitig unterstützt wird. |  |
|  | *Hinweise / Begründung bei Abweichungen:*  |  |

Bestätigung erweiterter Vorstand des ZWT: [Datum und ggf. Auszug aus dem Protokoll]

Bestätigung Rektorat: [Datum und ggf. Auszug aus dem Rektoratsprotokoll]

1. https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18231-Saechsische-Studienakkreditierungsverordnung [↑](#footnote-ref-2)
2. https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/10562-Saechsisches-Hochschulfreiheitsgesetz [↑](#footnote-ref-3)
3. nachstehend nur noch Master [↑](#footnote-ref-4)
4. SO = Studienordnung [↑](#footnote-ref-5)
5. SGK = Studiengangkonzept [↑](#footnote-ref-6)
6. PO = Prüfungsordnung [↑](#footnote-ref-7)
7. MB = Modulbeschreibung [↑](#footnote-ref-8)
8. SAP = Studienablaufplan [↑](#footnote-ref-9)
9. Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sollten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung genannt werden (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 SächsStudAkkVO). In der Vorlage für die Modulbeschreibung der TUC unter Anmerkung 3 konkretisiert: „Hier sind Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu beschreiben, die für die erfolgreiche Teilnahme am Modul erwartet werden. Außerdem soll beschrieben sein, wie sich die Studierenden auf die Teilnahme an diesem Modul vorbereiten können. Literaturhinweise können aufgenommen werden.“ [↑](#footnote-ref-10)
10. Unter der Verwendbarkeit des Moduls soll der Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs und der mögliche Einsatz in anderen Studiengängen beschrieben werden (§ 7 Abs. 3 Satz 2 SächsStudAkkVO). Bezüglich des Zusammenhanges im selben Studiengang hat die TF QM vorgeschlagen, dass hier jene Module aufgeführt werden, für die dieses Modul Voraussetzung ist: „Dieses Modul ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen xyz.“ Dann könnte bei Voraussetzungen ergänzt werden, welche Module bereits erfolgreich abgeschlossen sein müssen. [↑](#footnote-ref-11)
11. Die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite einem ECTS-LP zugrunde liegen, erfolgt in den Studien- und Prüfungsordnungen. (Begründung § 8 Abs. 1 Satz 3 MRVO Abs. 1 Satz 3) [↑](#footnote-ref-12)